

Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung)

Vom 23. Januar 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹⁾ sowie auf § 54 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911²⁾, erlässt in Ausführung der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977³⁾ folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

§ 1. Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern.

² Die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern orientiert sich am Wohl und den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Bedürfnissen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Zuständiges Departement

§ 2. Das zuständige Departement gemäss Tagesbetreuungsgesetz und gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) ist für den ganzen Kanton Basel-Stadt das Erziehungsdepartement.

² Für die schulergänzend und schulintegriert geführten Angebote der Kindergärten der Gemeinden Riehen und Bettingen sind diese zuständig.

¹⁾ SG 815.100.

²⁾ SG 211.100.

³⁾ SR 211.222.338.

Angebot

§ 3. Zum Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung gehören insbesondere:

- a) durch pädagogische Fachpersonen geführte Tages- und Halbtagesheime,
- b) in einer Trägerschaft organisierte Tagesfamilien, die Kinder aus anderen Familien tagsüber, ganztags oder teilzeitlich teilweise gemeinsam mit eigenen Kindern im familiären Rahmen betreuen,
- c) schulintegrierte Tagesstrukturen, die von der Schule geführt werden,
- d) schulergänzend geführte Mittagstische, die Schülerinnen und Schülern über Mittag eine ausgewogene Verpflegung und Betreuung anbieten,
- e) schulergänzend geführte Nachmittagsbetreuung, die Schülerinnen und Schülern Betreuung und Förderung anbieten, und
- f) Tagesferien und weitere Ferienangebote.

² Schulen, Kindergärten, Lehr- und Betreuungspersonen des Angebotes der familienergänzenden Tagesbetreuung arbeiten zusammen und informieren sich gegenseitig.

³ Die Gemeinden können weitere Betreuungsangebote und Betreuungsverhältnisse unterstützen und für diese Betreuungsangebote und Betreuungsverhältnisse eigene Regelungen für den Beitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten, für die Mindestbelegung, den Mindestbeitrag und die Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern erlassen.

Qualität

§ 4. Das zuständige Departement erlässt Richtlinien für Mindeststandards. Die Richtlinien regeln insbesondere Anforderungen an die Strukturqualität, den Betreuungsschlüssel sowie die notwendige Ausbildung für die Leitung und das Betreuungspersonal.⁴⁾

² Die verschiedenen Trägerschaften überprüfen laufend die Qualität ihrer Arbeit.

II. BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

Bewilligungspflicht

§ 5. Wer regelmässig während mehr als 16 Stunden pro Woche ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren familienergänzend in Tagesbetreuung aufnimmt, braucht eine Bewilligung der zuständigen Stelle des zuständigen Departements, auch wenn es sich um ein verwandtes Kind handelt oder die Betreuung unentgeltlich erfolgt.

² Wer ein Kind betreut, für dessen Betreuung Kantonsbeiträge ausgerichtet werden, braucht in jedem Fall eine Bewilligung.

⁴⁾ § 4: Die Richtlinien können bei der Abteilung Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement bestellt oder im Internet unter www.tagesbetreuung.bs.ch in der Rubrik «Grundlagen» eingesehen werden.

³ Das zuständige Departement ist auch Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 19 PAVO für den ganzen Kanton Basel-Stadt.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 6. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt der Eltern und Erziehungsberechtigten angestellte Personen, die Grosseltern der Kinder, die Geschwister, die Geschwister der Eltern und deren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen und -partner.

² Von der Bewilligungspflicht weiter ausgenommen sind die in Art. 13 Abs. 2 PAVO erwähnten Einrichtungen einschliesslich Ferienkolonien und Ferienangebote.

Inhalt der Bewilligung

§ 7. Die Bewilligung hält fest:

- a) die maximale Anzahl der Kinder in familienergänzender Tagesbetreuung,
 - b) die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung geleistet wird,
 - c) die verantwortliche Betreuungsperson,
 - d) allfällige Bedingungen oder Auflagen,
 - e) die Geltungsdauer der Bewilligung.
- ² Änderungen des in der Bewilligung aufgeführten Inhaltes sind von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber innert Monatsfrist derjenigen Stelle zu melden, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

Amts- und Rechtshilfe

§ 8. Kantonale Behörden und Amtsstellen leisten der Bewilligungsbehörde Amts- und Rechtshilfe. Die für Bewilligung und Aufsicht verantwortlichen Behörden sind berechtigt, zum Wohl des Kindes insbesondere bei den Gesundheitsdiensten, der Alkohol- und Suchtberatung, bei der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik, bei den Universitären psychiatrischen Kliniken, beim Universitäts-Kinderspital beider Basel, bei der Vormundschaftsbehörde sowie beim Sozialdienst der Polizei Auskünfte über Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. über Tageseltern und Betreuungspersonen in Einrichtungen einzuholen.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 9. Eltern und Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern, Tageseltern und Mitarbeitende in den Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung sind verpflichtet, dem für die Aufsicht zuständigen Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Mitarbeitenden des zuständigen Departements ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Gefährdungen des Kindes sind der Vormundschaftsbehörde zu melden.

III. PLANUNG UND DATENBEARBEITUNG

§ 10. Alle Personen und Einrichtungen, die über eine Bewilligung für die familienergänzende Tagesbetreuung verfügen, stellen auf Anfrage die für die Planung notwendigen Daten zur Verfügung.

² Diese Informationen unterliegen dem Gesetz über den Schutz der Personendaten vom 18. März 1992.

§ 11. Die Personen und Einrichtungen, die über eine Bewilligung verfügen, führen das gemäss Art. 17 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) verlangte Verzeichnis der Unmündigen.

² Dem zuständigen Departement ist auf Verlangen unverzüglich eine kostenlose Kopie des Verzeichnisses der Unmündigen zuzustellen oder auszuhändigen.

IV. VERMITTLUNG

Vermittlungsstellen

§ 12. Das zuständige Departement führt eine Vermittlungsstelle für die Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt.

² Die Gemeinde Riehen führt für die Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung eine eigene Vermittlungsstelle, welche eng mit der Vermittlungsstelle des zuständigen Departements zusammenarbeitet.

³ Die Vermittlungsstellen beraten insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte und vermitteln geeignete Angebote.

⁴ Die Vermittlungsstellen führen eine aktuelle Liste mit Eltern und Erziehungsberechtigten, die einen Platz suchen («Warteliste»).

⁵ Die Vermittlung geeigneter Angebote durch die Vermittlungsstellen ist kostenlos.

Wartefrist

§ 13. Die Vermittlungsstellen unterbreiten den Eltern und Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Angebote für einen Tagesbetreuungsplatz. Die Wartefrist zwischen dem von den Eltern gewünschten Eintrittsdatum und dem angebotenen Eintrittsdatum beträgt gemäss § 4 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz in der Regel maximal drei Monate.

² Die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (insbesondere gewünschte Betreuungszeiten und Formular Elternbeitrag mit Beilagen) müssen den Vermittlungsstellen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum vollständig vorliegen. Falls diese Unterlagen später eintreffen oder unvollständig sind, verlängert sich die maximale Wartefrist entsprechend.

³ Die Wartefrist kann sich weiter verlängern, wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten spezielle Anforderungen an das Angebot stellen.

V. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER GEMEINDEN

Auszahlung der Beiträge

§ 14. Beiträge des Kantons und der Gemeinden werden den Trägerschaften bzw. Einrichtungen direkt ausgerichtet.

Voraussetzungen auf Seiten der Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigten

§ 15. Beiträge werden ausgerichtet für Kinder im Alter zwischen 8 Wochen und 14 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

§ 16. Auf Antrag besteht ein Anspruch auf Beiträge,

- a) wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind,
- b) wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten eine anerkannte Ausbildung besuchen,
- c) wenn sich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten eine starke physische und/oder psychische Belastung abzeichnet oder
- d) wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen.

² Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinden muss in einem angemessenen Verhältnis zu den unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen stehen.

§ 17. Auf Antrag besteht weiter ein Anspruch auf Beiträge für

- a) gefährdete Kinder, die aufgrund einer Massnahme oder Empfehlung von der Vormundschaftsbehörde platziert werden, oder
- b) für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einer Empfehlung des Heilpädagogischen Dienstes, oder
- c) für fremdsprachige Kinder zur Verbesserung der sprachlichen Integration, im Schulalter aufgrund einer Empfehlung der Schulleitung oder des Schulpsychologischen Dienstes.

Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an Kinder über 14 Jahre

§ 18. Auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten und aufgrund einer entsprechenden Empfehlung der Schulleitung oder des Schulpsychologischen Dienstes können Beiträge über das 14. Altersjahr bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden, wenn das Kind zur schulischen Integration Hilfe und Unterstützung benötigt, die von der Schule, den Eltern und den Erziehungsberechtigten nicht geleistet werden kann.

Betreuung in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen

§ 19. Die Nachfrage nach Tagesbetreuungsplätzen gemäss § 7 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz muss im Quartier der Stadt bzw. der Gemeinde bestehen.

§ 20. Trägerschaften gemäss § 7 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz sind juristische Personen, die als Verein, Stiftung oder gemeinnützige Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen sind und die in ihren Statuten festgelegt haben, dass sie keinen Gewinn anstreben.

² Das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat, Verwaltungsrat) arbeitet ehrenamtlich. Ausgeschlossen sind Entschädigungen, die über den Ersatz der Spesen und eine angemessene Vergütung besonderer Aufträge hinausgehen. Aufträge an Mitglieder des leitenden Organs dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten/Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen.

³ Das leitende Organ setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, die mit der Geschäftsleitung bzw. mit leitenden Mitarbeitenden nicht in direkter Linie verwandt sind bzw. nicht im gleichen Haushalt leben.

⁴ Die Geschäftsleitung verfügt im leitenden Organ nur über beratende Stimme. Maximal eine bezahlte Mitarbeiterin oder ein bezahlter Mitarbeiter kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein.

⁵ Die Jahresrechnungen der Trägerschaften und die Betriebsrechnungen werden von einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle revidiert.

§ 21. Trägerschaften, bei denen der Kanton oder die Gemeinden mehr als 25 Plätze subventionieren, müssen Berufsnachwuchs ausbilden.

§ 22. Freie bzw. frei werdende subventionierte Plätze sind der zuständigen Vermittlungsstelle zu melden und dürfen nur in Absprache mit dieser besetzt werden.

§ 23. Die Normauslastung für die Berechnung der anrechenbaren Kosten beträgt 95% der maximal gemäss Bewilligung möglichen Auslastung.

Berechnung der Belegung in subventionierten Tages- und Halbtagesheimen

§ 24. Die Belegung in Halbtages- und Tagesheimen wird wie folgt berechnet:

a) Ganzer Tag	100%
b) Halber Tag (Morgen oder Nachmittag) einschliesslich Mittagsbetreuung	70%
c) Halber Tag (Morgen oder Nachmittag) ohne Mittagsbetreuung	50%
d) Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen	20%
e) Für Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule:	
Am frühen Morgen vor Kindergarten oder Schule	10%

² Die Wochenbelegung wird errechnet, indem die Belegung an den einzelnen Tagen summiert und durch 5 dividiert wird.

³ Für Teilzeitbetreuung wird ein Zuschlag von 6% an die Belegung angerechnet. Das Maximum der Belegung beträgt einschliesslich Faktor und Teilzeitbetreuungszuschlag 70%. Über 70% Belegung wird kein Teilzeitbetreuungszuschlag gewährt.

Änderung der Belegung und zusätzliche Betreuung in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen

§ 25. Wünschen Eltern und Erziehungsberechtigte während einzelnen Wochen im Jahr zusätzliche Betreuungszeiten, müssen sie dies bei der Vereinbarung des Betreuungsverhältnisses bzw. vor der jährlichen Neuberechnung melden.

² Aus der ordentlichen Belegung und der zusätzlichen Betreuung wird die Jahresbelegung berechnet.

³ Wünschen Eltern und Erziehungsberechtigte eine Änderung der Belegung, so haben sie dies frühzeitig der Institution und der zuständigen Stelle des zuständigen Departements mitzuteilen. Es erfolgt eine Neuberechnung der Belegung und eine Anpassung des Beitrages der Eltern und Erziehungsberechtigten. Reduktionen der Belegungen sind nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss § 34 möglich.

§ 26. Zusätzliche kurzfristige Betreuung kann zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten und Tages- oder Halbtagesheim direkt vereinbart werden.

² Zusätzliche kurzfristige Betreuung wird den Eltern und Erziehungsberechtigten ohne Verfügung von der Trägerschaft in Rechnung gestellt.

³ Zusätzliche kurzfristige Belegungen werden nicht an die Normauslastung angerechnet und nicht subventioniert.

Regelungen für Ferien, krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen

§ 27. Halbtages- und Tagesheime können Betriebsferien durchführen. Diese betragen in der Regel vier Wochen pro Jahr. Die Betriebsferien werden mindestens sechs Monate im Voraus angekündigt.

² In der Berechnung der Jahresbelegung gemäss § 24 sind die Betriebsferien berücksichtigt.

³ Bei vorübergehenden Abwesenheiten eines Kindes erfolgt keine Reduktion des Beitrages der Eltern und Erziehungsberechtigten und des Beitrages des Kantons bzw. der Gemeinden, sofern der Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

⁴ Dauert die Abwesenheit mehr als drei Monate, erfolgt eine Neubelegung des Platzes, und der Beitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten und ein allfälliger Beitrag des Kantons für dieses Kind entfallen.

Betreuung in einer Tagesfamilie einer subventionierten Trägerschaft

§ 28. Die Finanzierung der Betreuung in Tagesfamilien erfolgt ausschliesslich mittels Leistungsvereinbarung über eine Trägerschaft. Die Trägerschaft muss die in § 20 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Die Trägerschaft ist zuständig für die Suche, Eignungsabklärung, Begleitung und angemessene Aus- und Weiterbildung der Tagesfamilien. Die Trägerschaft vermittelt Tagesfamilien in enger Zusammenarbeit mit den Vermittlungsstellen des Kantons und der Gemeinde.

§ 29. Für die Betreuung in Tagesfamilien werden die Regelungen für Ferien, krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten sinngemäss entsprechend den Bestimmungen für Halbtages- und Tagesheime in den Verträgen zwischen Trägerschaft und Tagesfamilien bzw. zwischen Trägerschaft einerseits und Eltern und Erziehungsberechtigten andererseits festgehalten.

Berechnung der Belegung in einer Tagesfamilie einer subventionierten Trägerschaft

§ 30. Die Belegung bei der Betreuung in Tagesfamilien wird in Wochenstunden berechnet.

Zuschläge für die Betreuung in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen und in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft

§ 31. Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wird die massgebende Belegung gemäss § 24 mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

² Für gefährdete und aufgrund einer Empfehlung oder einer Massnahme der Vormundschaftsbehörde platzierte Kinder ab 18 Monaten kann die massgebende Belegung gemäss § 24 mit einem individuellen Faktor von maximal 1,5 multipliziert werden; der Faktor wird von der zuständigen Stelle des zuständigen Departements auf Antrag der Vormundschaftsbehörde festgelegt.

³ Für behinderte oder von Behinderung bedrohte und aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen Dienstes platzierte Kinder ab 18 Monaten kann die massgebende Belegung gemäss § 24 mit einem individuellen Faktor von maximal 1,5 multipliziert werden; der Faktor wird von der zuständigen Stelle des zuständigen Departements auf Antrag des Heilpädagogischen Dienstes festgelegt.

Mindestbelegung in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen und in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft

§ 32. Die durchschnittliche Mindestbelegung pro Woche beträgt für subventionierte Plätze in Halbtages- und Tagesheimen:

- a) bis zum Kindergarteneintritt mindestens 40% und
- b) ab Kindergartenbesuch mindestens 30%.

² Die Mindestbelegung für die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Betreuung in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft beträgt:

- a) bis zum Kindergarteneintritt mindestens neun Stunden pro Woche und
- b) ab Kindergartenbesuch mindestens sechs Stunden pro Woche.

³ Für Kinder mit Behinderungen legt die zuständige Stelle des zuständigen Departements die Mindestbelegung individuell fest.

Betreuung in schulintegriert geführten Tagesstrukturen

§ 33. Die Belegung für schulintegriert geführte Tagesstrukturen wird pauschal in Stunden pro Woche wie folgt berechnet:

- a) Am frühen Morgen vor Kindergarten- bzw. Schulbeginn 1 Stunde
- b) Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen 2 Stunden
- c) Betreuung zwischen 14.00 und 16.00 Uhr 2 Stunden
- d) Betreuung zwischen 16.00 und 18.00 Uhr 2 Stunden

² Schulferien werden nicht verrechnet.

³ Die Schulen können eine Mindestbelegung verlangen.

⁴ Die Regelungen für krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten gemäss § 27 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Auflösung des Betreuungsverhältnisses

§ 34. Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen und in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich.

² Bei schulintegriert geführten Tagesstrukturen ist die ordentliche Auflösung nur auf Ende des Schuljahres möglich.

³ Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigen Gründen.

Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Einrichtungen

§ 35. Ergänzende Beiträge gemäss § 9 Tagesbetreuungsgesetz können auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten durch die zuständige Stelle des zuständigen Departements oder der Gemeinden ausgerichtet werden.

² Ergänzende Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Platzierung durch die Vermittlungsstelle des Kantons bzw. der Gemeinde erfolgt.

³ Ausnahmsweise werden Anträge bei bereits platzierten Kindern geprüft, wenn das Kind seit mindestens einem Jahr in der Institution betreut wird, oder wenn das Kind seit mindestens sechs Monaten in der Institution betreut wird und sich das Einkommen der Eltern und Erziehungsberechtigten um mindestens 20% verringert hat.

⁴ Der Faktor für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten gemäss § 31 Abs. 1 wird gewährt. Auf Antrag hin werden die Zuschläge gemäss § 31 Abs. 2 und 3 gewährt.

⁵ Es gilt eine Mindestbelegung von 20%.

⁶ Die zuständige Stelle des zuständigen Departements bzw. der Gemeinden finanziert maximal die Differenz zwischen dem Beitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten gemäss Kapitel VI und dem maximalen Beitrag von CHF 1'725.00 bei einer Vollzeitbetreuung.

VI. BEITRAG DER ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Grundsatz

§ 36. Die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten richten sich nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

² Massgebend für die Festlegung des «Einkommens» und des «Vermögens» ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode, vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

³ Das Einkommen und das Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Eltern und Erziehungsberechtigten werden unabhängig vom Zivilstand angerechnet. Angerechnet werden ferner das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern im gleichen Haushalt.

⁴ Besteht eine tatsächliche Trennung der Ehe, so sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse jenes Elternteils massgebend, bei dem das Kind bei den Einwohnerdiensten angemeldet ist.

⁵ Auf Verlangen ist eine Trennungsvereinbarung oder das Scheidungsurteil einzureichen, woraus die Angaben über die Höhe der Unterhaltsbeiträge hervorgehen.

⁶ Die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten werden in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten festgelegt und einmal jährlich neu berechnet.

§ 37. Für die Betreuung in Tagesheimen, Tagesfamilien und schulintegrierten Tagesstrukturen werden die gleichen, vom Betreuungsumfang abhängigen Beiträge in Rechnung gestellt.

§ 38. Die Beitragsberechnung erfolgt durch die zuständige Stelle des zuständigen Departements. Für die schulintegrierten Angebote der Gemeinden Riehen und Bettingen für Kindergartenkinder erfolgt die Beitragsverfügung durch die zuständige Gemeindeverwaltung. Die Höhe des Beitrages wird den Eltern und Erziehungsberechtigten mittels Verfügung mitgeteilt.

² Den Trägerschaften und den Schulleitungen wird nur der Monats- bzw. Stundenansatz ohne Berechnungsgrundlage mitgeteilt.

³ Die Beiträge werden von den Trägerschaften und den Schulleitungen mit einer monatlichen Rechnung eingezogen.

§ 39. Die mit der Beitragsberechnung betraute Stelle nimmt eine Simulation der Steuereinschätzung vor, wenn

- a) noch keine Veranlagung im Kanton Basel-Stadt erstellt worden ist,
- b) wenn das tatsächliche Einkommen um mehr als 20% von der letzten verfügbaren Steuerveranlagung abweicht oder
- c) wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten der Quellensteuer unterliegen.

§ 40. Eine Neuberechnung innerhalb der bereits verfügten Dauer wird vorgenommen

- a) bei Veränderungen des Zivilstandes oder
- b) wenn sich das monatliche Nettoeinkommen um 20% oder mehr voraussichtlich dauerhaft ändert.

² Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen innerhalb drei Monaten der für die Berechnung zuständigen Stelle mitzuteilen.

³ Melden Eltern und Erziehungsberechtigte Änderungen, die einen höheren Beitrag zur Folge haben, nicht oder zu spät, so werden sie zur Nachzahlung verpflichtet.

⁴ Melden Eltern und Erziehungsberechtigte Änderungen, die einen tieferen Beitrag zur Folge haben, nicht oder zu spät, so erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.

⁵ Die zuständige Stelle des zuständigen Departements informiert Eltern und Erziehungsberechtigte mit der Verfügung über ihre Rechte und Pflichten.

Anrechnung des Einkommens

§ 41. Massgeblich ist das Einkommen gemäss §§ 17 bis 24 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000, mit Ausnahme von §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 4 und 23 Abs. 3 des Gesetzes über die direkten Steuern.

² Ferner werden Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln als Einkommen berücksichtigt. Erträge aus Kapitalversicherungen sowie Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung sind voll anzurechnen.

³ Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist der Durchschnitt der letzten zwei Steuerveranlagungen massgebend. Es können keine Verluste vom zu ermittelnden aktuellen Einkommen in Abzug gebracht werden. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gilt die Schätzung anlässlich der Anmeldung bei der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleiben Nachforderungen, wenn das effektive Einkommen 20% über der Schätzung liegt.

⁴ Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit können die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung und die Arbeitslosenversicherung sowie nach Gesetz, Statuten oder Reglement geleistete Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Beiträge an die Säule 3a sowie der Einkauf fehlender Beitragsjahre in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Erwerbstätige, die keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können Beiträge an die Säule 3a in Höhe des steuerlich zulässigen Abzuges geltend machen.

⁵ Bei selbstständig Erwerbenden können die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens erforderlichen und nachgewiesenen Gewinnungskosten abgezogen werden.

⁶ Aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer schriftlichen Vereinbarung geschuldete und tatsächlich geleistete Alimente an die geschiedene oder getrennt lebende Ehegattin oder den Ehegatten und Kinder oder an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner nach Aufhebung des Zusammenlebens oder aufgelöster Partnerschaft können abgezogen werden.

⁷ Bei vermieteten Liegenschaften können der Gebäudeunterhalt und die Hypothekarzinsen vom Mietertrag abgezogen werden. Der Abzug für Gebäudeunterhalt und der Hypothekarzins bemessen sich aufgrund des Durchschnitts der letzten zwei Steuerveranlagungen.

⁸ Wer mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, kann nachfolgende Kinderabzüge geltend machen:

für das zweite Kind	CHF 8'000.00
für das dritte Kind	CHF 6'000.00
für jedes weitere Kind	CHF 4'000.00

Anrechnung des Vermögens

§ 42. Das Vermögen entspricht dem steuerbaren Vermögen gemäss Steuergesetz (§§ 45–48) abzüglich der Steuerfreibeträge (§ 49). 10% dieses Betrages werden zum Jahreseinkommen hinzugerechnet («massgebliches Einkommen»).

Berechnung des Beitrages der Eltern und Erziehungsberechtigten

§ 43. Der Beitrag bemisst sich nach dem massgeblichen Einkommen. Der jährliche Beitrag beträgt:

- a) bei einem massgeblichen Einkommen bis zu CHF 60'000.00 10,5% dieses Einkommens.
 - b) Bei einem massgeblichen Einkommen von CHF 60'001.00 und darüber erhöht sich der Beitrag um 0,1% pro CHF 1'000.00 zusätzliches massgebliches Einkommen.
- ² Bei Teilzeitbetreuung in Tages- und Halbtagesheimen reduziert sich der Ansatz prozentual entsprechend dem Betreuungsverhältnis.
- ³ Für die Betreuung in Tagesfamilien sowie in schulintegrierten Tagesstrukturen wird ein Stundenansatz berechnet, indem der jährliche Beitrag durch 1920 dividiert wird.
- ⁴ Werden Unterlagen, die zur Berechnung des Beitrages der Eltern und Erziehungsberechtigten nötig sind, nicht oder zu spät vorgelegt, so kann die zuständige Stelle eine Schätzung des Beitrages vornehmen.

Mindestbeitrag

§ 44. Der monatliche Mindestbeitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten beträgt für die Vollzeitbetreuung eines Kindes CHF 300.00 pro Kind und Monat.

² Bei Teilzeitbetreuung reduziert sich der Mindestbeitrag anteilmässig, beträgt jedoch mindestens CHF 150.00 pro Kind und Monat.

Maximalbeitrag

§ 45. Der monatliche Maximalbeitrag umfasst die effektiven Vollkosten und beträgt in subventionierten Halbtages- und Tagesheimen CHF 2'200.00 für ein Kind bezogen auf eine ganztägige Betreuung des Kindes während fünf Tagen.

² Bei Teilzeitbetreuung in Tages- und Halbtagesheimen reduziert sich der Ansatz prozentual entsprechend dem Betreuungsverhältnis.

³ Der Maximalbeitrag für die Betreuung in Tagesfamilien beträgt CHF 11.00 pro Betreuungsstunde.

⁴ Der Maximalbeitrag für die Betreuung in schulintegrierten Tagesstrukturen beträgt CHF 10.50 pro Betreuungsstunde.

Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern

§ 46. Wenn zwei Kinder der gleichen Eltern und Erziehungsberechtigten Angebote der Tagesbetreuung nutzen, reduzieren sich die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten um je 15% pro Betreuungsverhältnis.

² Wenn drei und mehr Kinder der gleichen Eltern und Erziehungsberechtigten Angebote der Tagesbetreuung nutzen, reduzieren sich die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten um je 25% pro Betreuungsverhältnis.

³ Basis für die Berechnung der Reduktion ist der gemäss § 43 berechnete Beitrag ohne Berücksichtigung des Maximalbeitrages gemäss § 45.

⁴ Auf den Mindestbeitrag gemäss § 44 wird keine Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern gewährt.

Ausserordentliche Reduktion des Beitrages der Eltern und Erziehungsberechtigten

§ 47. Ist der errechnete ordentliche Beitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten nicht tragbar, weil die effektiv verfügbaren Mittel gegenüber dem Durchschnitt wesentlich geringer sind, so können diese Eltern und Erziehungsberechtigten einen Antrag an die zuständige Stelle des zuständigen Departements bzw. für die schulintegriert geführten Angebote der Gemeinden Riehen und Bettingen für Kinder im Kindergartenalter an die zuständige Gemeindeverwaltung richten. Diese prüfen die finanziellen Verhältnisse im Einzelnen und setzen anschliessend einen allenfalls abweichenden Beitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten fest.

² Setzt die zuständige Stelle des zuständigen Departements bzw. die Gemeindeverwaltung einen abweichenden Beitrag der Eltern und Erziehungsberechtigten fest, so gilt dieser Beitrag ab dem dem Gesuchseingang folgenden Monat für maximal 12 Monate.

³ Das zuständige Departement erlässt entsprechende Richtlinien.

Besondere Regelung für Elternbeiträge von Pflegeeltern

§ 48. Pflegeeltern, die kantonale Beiträge für das Pflegeverhältnis erhalten und die Angebote der Tagesbetreuung nutzen, bezahlen einen Pauschalbetrag.

² Das zuständige Departement legt die Pauschalbeträge fest.

Amtshilfe

§ 49. Die Steuerbehörden und die Einwohnerdienste leisten den mit der Berechnung der Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten beauftragten Amtsstellen Amtshilfe. Sie unterstützen soweit wie möglich den direkten Zugriff auf die notwendigen Steuer- und Einwohnerdaten.

² Die mit der Berechnung der Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten beauftragte Amtsstelle und deren Mitarbeitende haben über Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten, die Steuerdaten enthalten, zu verweigern.

VII. VERPFLEGUNG, BETREUUNG UND FÖRDERUNG AN MITTAGSTISCHEN, AM NACHMITTAG UND IN TAGESFERIEN (SCHULERGÄNZENDE ANGEBOTE)

Mittagstische, Nachmittagsbetreuung und Tagesferien

§ 50. Mittagstische sind ein regelmässiges Angebot während der offiziellen Schulzeit, an welchem den Kindern eine ausgewogene Verpflegung und eine altersgemässe Betreuung zwischen mindestens 12.15 Uhr und 13.30 Uhr angeboten werden.

§ 51. Nachmittagsbetreuung gewährleistet Schülerinnen und Schülern Förderung und Betreuung mit verbindlichen Abmachungen über die Öffnungszeiten.

§ 52. Tagesferien sind ein mit verlässlichen Betreuungszeiten pädagogisch geführtes Angebot für Schülerinnen und Schüler während der Schulferien.

² Tagesferienangebote gibt es während den Sommerferien, den Herbstferien, den Fasnachts- und Sportferien (mit Ausnahme der Fasnachtswoche), der Dreitageblockwoche und den Frühjahrsferien.

§ 53. Mittagstische, Nachmittagsbetreuung und Tagesferien werden von nicht gewinnorientierten Trägerschaften angeboten.

² Diese Trägerschaften unterstehen nicht den zusätzlichen Bedingungen an nicht gewinnorientierte Trägerschaften gemäss § 20 dieser Verordnung.

³ Ausnahmsweise können auch Schulen Mittagstische, Nachmittagsbetreuung oder Tagesferien anbieten.

§ 54. Der Beitrag des Kantons bzw. der Gemeinden für Mittagstische, Nachmittagsbetreuung und Tagesferien wird von der zuständigen Stelle des zuständigen Departements in einer Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft festgelegt.

§ 55. Für Mittagstische, Nachmittagsbetreuung und Tagesferien legt die zuständige Stelle des zuständigen Departements gemäss den Richtlinien des zuständigen Departements Pauschalbeträge fest (Mittags-, Nachmittags-, Tages- bzw. Wochenpauschale).

² Diese Pauschalen können für Kinder, deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge gemäss §§ 16 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 7. November 1995 haben, nach Massgabe der Einkommensgruppen abgestuft werden.

VIII. BEITRÄGE AN DIE BETREUUNG IN DER FAMILIE

§ 56. Ist die Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder durch einen Elternteil kostengünstiger als die Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung, so kann die zuständige Stelle des zuständigen Departements dem Elternteil auf dessen Antrag einen Betreuungsbeitrag gewähren, unter der Voraussetzung, dass der antragstellende Elternteil seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat.

² Das zuständige Departement erlässt entsprechende Richtlinien.

IX. GEBÜHREN

§ 57. Die Tätigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

² Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können pro Kontrollgang und damit verbundenen Arbeiten CHF 100.00 bis 2'000.00 in Rechnung gestellt werden.

³ Für spezielle Beratungen, für die Vermittlung von geeigneten Räumlichkeiten und für die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsanlässen können Gebühren zwischen CHF 100.00 und 250.00 je Stunde in Rechnung gestellt werden.

⁴ Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Nachforderungen von Beiträgen von Eltern und Erziehungsberechtigten, die auf ursprünglich falschen oder mangelhaften Angaben der Eltern und Erziehungsberechtigten beruhen, können Gebühren zwischen CHF 100.00 und 250.00 je Stunde in Rechnung gestellt werden.

⁵ Ziehen die Eltern und Erziehungsberechtigten nach erfolgter Anmeldung und nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen den Vermittlungsauftrag weniger als einen Monat vor dem gewünschten Eintrittsdatum zurück, können die Vermittlungsstellen die Kosten für den Aufwand im Umfang von CHF 100.00 bis 250.00 in Rechnung stellen.

⁶ Die Voraussetzungen zur Erhebung von Verzugszinsen, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen sowie deren Höhe richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.

X. ANORDNUNGEN, STRAFHINWEISE UND RECHTSMITTEL

Mitwirkungspflicht

§ 58. Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere Betroffene sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die zur korrekten Berechnung der Elternbeiträge erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

§ 59. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind von den Begünstigten oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern zurückzuerstaten.

² Fehlerhafte Beitragsberechnungen, die auf falschen oder mangelhaften Angaben der Eltern und Erziehungsberechtigten beruhen, können von der zuständigen Stelle korrigiert werden. Die zuständige Stelle fordert allfällig höhere Beiträge direkt bei den Eltern und Erziehungsberechtigten ein.

³ Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Widerhandlungen

§ 60. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden gemäss Art. 26 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

Begründung und Rechtsmittelbelehrung

§ 61. Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn die Verfügung den Begehren der Gesuchstellenden voll entspricht und die Gesuchstellenden keine Begründung verlangen.

Rekursverfahren

§ 62. Betroffene können gegen Verfügungen, welche gemäss dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen ergehen, nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 an die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher rekurrieren.

XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

§ 63. Die Berechnung der Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten in den bestehenden klassenweise geführten Ganztageschulen der Primarschulen richtet sich bis zu deren Auslaufen nach dem Modell der Berechnung der Belegung von Tagesheimen. Während der Schulwochen wird eine Belegung von 50% berechnet.

² Die Berechnung der Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten für die übrigen schulintegrierten Tagesstrukturen, richtet sich ab Schuljahr 2007/2008 gemäss der vorliegenden Ordnung. Bis Ende Schuljahr 2006/2007 richten sich die Beiträge nach der bisherigen Regelung.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2007 wirksam.⁵⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Dezember 2003 aufgehoben.

⁵⁾ Publiziert am 27. 1. 2007.